



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Anwendung des Demographiefaktors

Berlin, 08.11.2011

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 11.10.2011 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden „Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie)“ aufgefordert.

Geändert werden soll § 8a Abs. 1 der Richtlinie wie folgt (neuer Text fett gedruckt):

„§ 8a Modifikation der Verhältniszahlen durch einen Demografiefaktor

(1) ~~Liegt in einem Planungsbereich bei einer Arztgruppe gemäß § 4 die durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale über dem arzt-gruppenspezifischen Bundesdurchschnitt des gleichen Zeitraums, so wird – mit Ausnahme der Arztgruppe der Kinderärzte – die Verhältniszahl durch Multiplikation mit einem Demografiefaktor modifiziert. Der Demografiefaktor wird durch Altersfaktoren und einen Leistungsbedarfsfaktor gemäß den Absätzen (2) bis (4) berechnet. Der Demografiefaktor kommt nur dann zur Anwendung, wenn er einen Wert kleiner 1 annimmt und bei einer Arztgruppe gemäß § 4 die durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale über dem arztgruppenspezifischen Bundesdurchschnitt des gleichen Zeitraums liegt oder wenn er einen Wert größer 1 annimmt und bei einer Arztgruppe gemäß § 4 die durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle (ambulant/kurativ) der letzten vier Quartale unter dem arztgruppenspezifischen Bundesdurchschnitt des gleichen Zeitraums liegt. In diesen Fällen wird die Verhältniszahl durch Multiplikation mit dem Demografiefaktor modifiziert. Ausnahme bildet die Arztgruppe der Kinderärzte, deren Verhältniszahlen nicht durch einen Demografiefaktor modifiziert werden.~~“

Damit soll die bisherige Regelung ersetzt werden, wonach allein eine überdurchschnittliche Fallzahl als Aufgreifkriterium für den Demografiefaktor bei einer Arztgruppe im Planungsbereich vorliegen muss:

- Die Bevölkerung altert und die älteren Patienten haben einen höheren Leistungsbedarf
- oder
- die Bevölkerung verjüngt sich und die jüngeren Patienten haben einen höheren Leistungsbedarf.

Durch die Neuformulierung soll in den Planungsbereichen, in denen die Ärzte weniger Patienten als der Bundesdurchschnitt behandeln, ein niedrigerer Arztbedarf ausgewiesen werden, indem das Aufgreifkriterium einer unterdurchschnittlichen Fallzahl den Demografiefaktor zur Anwendung kommen lässt:

- Die Bevölkerung altert und die älteren Patienten haben einen niedrigeren Leistungsbedarf
- oder
- die Bevölkerung verjüngt sich und die jüngeren Patienten haben einen niedrigeren Leistungsbedarf.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt alle vom G-BA verfolgten Maßnahmen zu einer genaueren Abbildung des Versorgungsbedarfs zugunsten einer verbesserten Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen durch präzisere Planungsmöglichkeiten.

Inwiefern die hier vorgeschlagenen Änderungen dazu beitragen, ist für die Bundesärztekammer schwer abzuschätzen. Die in den tragenden Gründen zum Richtlinienänderungsentwurf erwähnten Modellrechnungen weisen auf eher geringe Effekte hin. Dennoch ist der Wunsch nach Korrektur der Berechnungsmodalitäten nachvollziehbar und innerhalb der Logik der Richtlinie konsequent.

Ob mit der Richtlinie tatsächlich Versorgungsgrad und -bedarf adäquat abgebildet werden (vgl. die Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Einführung des Demographiefaktors vom 15.04.2010), und in welchem Ausmaß die Richtlinie dazu dienen kann, den Herausforderungen einer an der Morbidität der Bevölkerung und den Versorgungsmöglichkeiten durch Ärztinnen und Ärzte orientierten Planung gerecht zu werden, soll an dieser Stelle nicht vertieft werden.

Berlin, 08.11.2011

I. A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Zorn', is positioned above the printed name of the signatory.

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Bereichsleiter im Dezernat 3